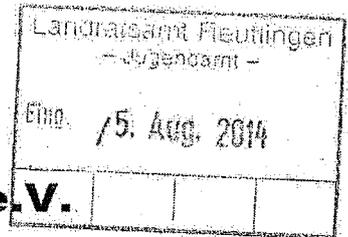


## Förderverein Roßbergschule e.V.

Öschinger Str. 23, 72770 Reutlingen-Gönnigen



Förderverein Roßbergschule e.V. • Öschinger Str. 23 • 72770 Reutlingen

An das  
LRA Reutlingen  
Kreisjugendamt, Amt 42  
Jugendhilfeplanung  
Fachstelle Schulsozialarbeit  
Bismarckstr. 16  
72764 Reutlingen

1. Vorsitzender Ralf Bültge-Bohla  
Telefon: 07072/923815  
Telefax:  
E-Mail: srbohla@kabelbw.de  
Datum: 31.07.14

### Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe

#### Anlage

Sehr geehrte Frau Vogel,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zur Bearbeitung zu. Darüber hinaus liegen die dazugehörigen Anlagen bei. Aufgrund der Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, liegt uns derzeit noch kein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister vor. Sobald uns dieser vorliegt, reichen wir Ihnen diesen nach.

Der Verein ist Träger von Schulsozialarbeit. Er strebt die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe an, um die Vorgaben der Förderrichtlinien des Landkreises für die Schulsozialarbeit zu erfüllen.

Der Träger hat mit dem Kreisjugendamt Reutlingen eine Vereinbarung zum Schutz-auftrag der Jugendhilfe für den Bereich Jugend- und Jugendsozialarbeit gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII abgeschlossen

Bei Fragen rufen Sie bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

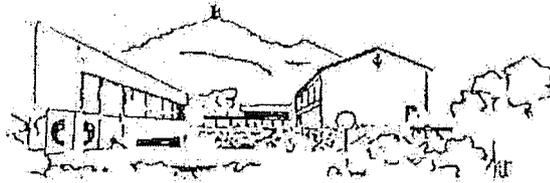
Ralf Bültge-Bohla

1. Vorsitzender  
Ralf Bültge-Bohla  
Ziegelhüttestr. 34  
72770 Reutlingen

Geschäftsführerin  
Zsuzsanna Opitz  
Matheus-Wagner-Str. 43/2  
72770 Reutlingen

Förderverein Roßbergschule e.V.  
foerderv.rossbergschule@gmx.de  
www.rossbergschule.de  
Tel.: 07072/920054

Unsere Bankverbindung:  
Volksbank Reutlingen  
BIC: VBRTDE6R  
IBAN: DE 33 6409 0100 0031 9940 16



## **Förderverein Roßbergschule e.V.**

Öschinger Str. 23, 72770 Reutlingen-Gönnigen

### **Antrag als Träger freier Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

#### Antragsteller:

Förderverein Roßbergschule e.V.

Öschinger Str. 23

72770 Reutlingen-Gönnigen

Tel.: 07072/920054

e-mail: foerderv.rossbergschule@gmx.de

Geschäftsführerin Zsuzsanna Opitz

#### Ziele, Aufgaben, Organisationsform:

Die Zusammengehörigkeit zwischen allen am Schulleben Beteiligten, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu pflegen und zu erhalten. Darüber hinaus möchte der Verein dazu beitragen, innere und äußere Schulverhältnisse durch Unterstützung der erzieherischen und kulturellen Arbeit der Schule zu verbessern. Außerdem betätigt sich der Förderverein auch bei der Bereitstellung von Verpflegung für die Roßbergschule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

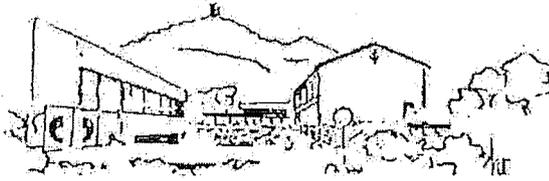
Der Verein ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein.

#### Mitglieder des Vorstandes:

1. Vorstand: Herr Ralf Bültge-Bohla, Ziegelhüttestr. 34, 72770 Reutlingen  
Dipl.-Ing. Forstwirtschaft (FH), geboren am 27.01.1975

2. Vorstand: Frau Susanne Scheiber, Silberdistelweg 48, 72770 Reutlingen  
Kauffrau im EH, geboren am 25.07.1966

Kassenwart: Herr Harry Oelke, Samuel-Hoernes-Str. 9, 72770 Reutlingen  
Rentner, 69 Jahre



## **Förderverein Roßbergschule e.V.**

Öschinger Str. 23, 72770 Reutlingen-Gönnlingen

Schriftführerin: Frau Irene Kiefer, Sperberweg 21, 72829 Engstingen, 30 Jahre  
Lehrerin

Zahl der Mitglieder: 154

Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags: 20,- €

Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe: 01.09.2013

Reutlingen, den 26.07.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Bültge-Bohla'. The signature is written in a cursive style.

Ralf Bültge-Bohla

1. Vorstand

# Satzung des Fördervereins Roßbergsschule e.V.

## §1 Name, Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Roßbergsschule e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72770 Reutlingen-Gönnigen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Roßbergsschule setzt sich zur Aufgabe, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen allen am Schulleben Beteiligten, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu pflegen und zu erhalten. Darüber hinaus möchte er dazu beitragen, innere und äußere Schulverhältnisse durch Unterstützung der erzieherischen und kulturellen Arbeit der Schule zu verbessern. Dies geschieht z.B. in Form von Veranstaltungen und Projekten. Darüber hinaus betätigt sich der Förderverein auch bei der Bereitstellung von Verpflegung für die Roßbergsschule. Bei der Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fördervereins der Roßbergsschule erkennen wir jedes Kind in seiner Einzigartigkeit an! Wir arbeiten und begegnen uns in gegenseitiger Wertschätzung. Wir sind gegen jegliche Form der Diskriminierung. Wir respektieren die Würde des anderen unabhängig von seiner Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung oder Behinderung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger; dieser darf es jedoch nur für gemeinnützige Zwecke der Roßbergsschule verwenden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins dienen will. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist vom Vorstand in einfacher Mehrheit zu beschließen.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, erhoben.
2. Vereinsmitglieder, die aufgrund erheblicher Dienstleistungen im Sinne der Zwecke des Fördervereins tätig werden, können für die Dauer dieser Leistungen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.

#### **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter einen hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, ausgenommen der Schulsozialarbeit, ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer/in hat das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorstand beruft die jeweilige Schulleitung als Beisitz. Die Schulleitung unterstützt im Besonderen den Bereich Schulsozialarbeit.
5. Für alle im Namen des Vereins abgeschlossenen Verträge oder Verpflichtungserklärungen haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des neuen Kalenderjahrs spätestens bis Ende März statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht des Kassenwarts
  - Bericht der Kassenprüfer/-innen
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Die Aktivitäten des Vereins
  - Den Ausschluss eines Mitglieds
  - Die Auflösung des Vereins
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies verlangen.

5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines der stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll, das vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

Gönningen, den 30.09.2014